

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 09.10.2024

Seite 1167

Nr. 123

## Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen Vom 08. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Februar 2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 103 / Nr. 25), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1169 / Nr. 171), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
  - a. Nach § 5 wird der „§ 5a Fachstudienberatung“ eingefügt.
  - b. Bei § 33 werden das Wort „Geltungsbereich“ und das Komma gestrichen.
2. **§ 2 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen gemäß des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird“
3. **§ 3 Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.“

4. **§ 5** wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.“
  - b. Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.
5. **Nach § 5** wird der folgende neue § 5a eingefügt:

### „§ 5a Fachstudienberatung

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z.B. ABZ) hinzugezogen werden.“

6. **§ 6 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Übungen“ werden die Wörter „oder vergleichbare Lehrveranstaltungen“ eingefügt und die Wörter „Modul- und Modulteilprüfungen“ werden durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
7. **§ 7 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Prüferin oder des Prüfers“ werden durch die Wörter „der oder des Lehrenden“ ersetzt.

**8. § 8 Absatz 4 Satz 5** wird wie folgt berichtigt:

Die Ziffer „11“ wird durch die Ziffer „10“ ersetzt.

**9. § 9** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

b. Bei Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.

c. In Absatz 7 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 8 angefügt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

**10. § 10** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.

c. In Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

d. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**11. In § 12 Absatz 1** werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

**12. § 13** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“

bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

- cc. In Satz 4 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ und das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „abzuschließen“ ersetzt.
- b. In Absatz 6 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmung Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“
- c. Absatz 8 Satz 1 bis Satz 3 werden wie folgt neu gefasst:
- „Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können gemäß Studienplan als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein.“
- 13. § 16** wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Klausur) durchgeführt werden.“
- b. In Absatz 4 werden die Wörter „Klausurarbeiten, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und“ gestrichen.
- c. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Note ergibt sich“ durch die Wörter „Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note“ ersetzt.
- 14. § 17** wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 2 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.
- b. In Satz 3 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Wörter „und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen“ eingefügt.
- 15. § 19** wird wie folgt geändert:
- a. Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Zusätzlich müssen die gegebenenfalls nach § 2 Absatz 2 geforderten zusätzlichen Prüfungsleistungen erbracht worden sein.“
- b. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen“ eingefügt.
- c. In Absatz 8 werden die Wörter „Prüfungsausschuss in“ durch die Wörter „Bereich Prüfungswesen in jeweils“ ersetzt.
- d. Absatz 13 Satz 3 wird wie folgt berichtigt:
- Das Wort „mangelhaft“ wird durch die Wörter „nicht ausreichend“ ersetzt.
- e. Absatz 14 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.
- bb. Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
- „Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“
- 16. § 20** wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden die folgenden neue Sätze 2 bis 6 angefügt:
- „Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“
- b. In Absatz 7 Satz 2 wird die Ziffer „16“ durch die Ziffer „19“ ersetzt.
- 17. § 21** wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „eine“ eingefügt und die Wörter „das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 22

Abs. 3 und Abs. 4“ durch die Wörter „Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Komma und die Wörter „d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und nach dem Wort „werden“ die Wörter „(Samstage gelten nicht als Werktage)“ gestrichen.

bb. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

cc. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig gemacht.“

bb. Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“

cc. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 6 und 7.

**18. § 22 Absatz 1 bis 4** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle

im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

**19. In § 23 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt berichtigt:

Die Ziffer „18“ wird durch die Ziffer „19“ ersetzt.

**20. § 25 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.

b. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

c. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; er wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.“

**21. § 28** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der 7. Spiegelpunkt wird gestrichen.
- (2) Im neuen 7. Spiegelpunkt wird der Wortlaut „a)“ durch einen Spiegelpunkt ersetzt.
- (3) Im neuen 7. Spiegelpunkt werden die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.

bb. In Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „erstellt werden“ durch das Wort „ausgegeben“ ersetzt.

cc. Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 3 wird gestrichen.

bb. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

**22. § 31 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

**23. Die Anlage 1a Studienverlaufsplan zur VR Konstruktiver Ingenieurbau** und die **Anlage 1e Studienverlaufsplan zur VR Konstruktiver Ingenieurbau für das Studium in Teilzeit** werden wie folgt geändert:

a. Bei **Wahlbereich 1** wird das Feld „Glasbau“ gestrichen.

b. Bei **Abschlussarbeit** werden die Wörter „oder Glasbau“ gestrichen.

**24. Die Anlage 1b Studienverlaufsplan zur VR Infrastruktur und Umwelt** und die **Anlage 1f Studienverlaufsplan zur VR Infrastruktur und Umwelt für das Studium in Teilzeit** werden wie folgt geändert:

a. Der **Wahlpflichtbereich** wird wie folgt geändert:

aa. Das Feld „Siedl.wasserwirt. 5“ wird gestrichen.

bb. Bei dem Feld „Wasserbau 3“ wird der Wortlaut in „Naturahe Gewässerentwicklung“ geändert.

cc. Bei dem Feld „Wasserbau 4“ wird der Wortlaut in „Wassermengenwirtschaft und Klimawandel“ geändert.

dd. Bei dem Feld „Wasserbau 5“ wird der Wortlaut in „Umweltmonitoring und Gewässerschutz“ geändert.

ee. Bei dem Feld „Verkehrswesen 3“ wird der Wortlaut in „Verkehr 3“ geändert.

ff. Bei dem Feld „Verkehrswesen 4“ wird der Wortlaut in „Verkehr 4“ geändert.

b. Der **Wahlbereich 1** wird wie folgt geändert:

aa. Bei den Feldern „Verkehrswesen ...“ wird der Wortlaut in „Verkehr ...“ geändert.

bb. Bei den Feldern „Mobilitäts- und Stadtplanung ...“ wird der Wortlaut in „Stadt ...“ geändert.

cc. Unter dem oberen Feld „Stadt ...“ wird ein Feld mit dem Wortlaut „konstruktiver Verkehrswegebau ...“ angefügt.

**25. Die Anlage 1c Studienverlaufsplan zur VR Baubetrieb und Wirtschaftswissenschaften** und die **Anlage 1g Studienverlaufsplan zur VR Baubetrieb und Wirtschaftswissenschaften für das Studium in Teilzeit** werden wie folgt geändert:

a. Der **Wahlpflichtbereich** wird wie folgt geändert:

aa. Unter dem Feld „DigiBau4“ wird ein Feld mit dem Wortlaut „Techn. Grundlagen der Baudigitalisierung“ eingefügt.

bb. Das Feld „Digibau 4“ wird gestrichen.

b. Der **Wahlbereich 1** wird wie folgt geändert:

aa. Die Felder „BWL 4“, „BWL5“, „BWL7“, „Abfallwirtschaft 4“, „Werkstoffe 8“, „k. Verkehrswegebau 2“, „k. Verkehrswegebau 3“ sowie „BWL ...“ werden gestrichen.

bb. Das Feld „Bauphysik 5“ wird durch ein Feld mit dem Wortlaut „Bauphysik 3“ ersetzt.

26. In der **Anlage 1d Studienverlaufsplan zur VR Materialwissenschaft und angewandte Mechanik** und der **Anlage 1h Studienverlaufsplan zur VR Materialwissenschaft und angewandte Mechanik für das Studium in Teilzeit** werden im **Wahlpflichtbereich** die Felder „Techn. Mechanik 3“, „Glasbau“ sowie „Glasbau ...“ gestrichen.
27. In der Überschrift „Anlage 2 Studienplan (Modulkatalog) im Masterstudiengang Bauingenieurwesen“ wird nach der Ziffer „2“ der Buchstabe „a“ angefügt.
28. Die **Anlage 2 Studienplan (Modulkatalog) im Masterstudiengang Bauingenieurwesen** wird wie folgt geändert:
- a. Bei den Modulen „Baubetrieb 3 – Bauvertragsrecht“ und „Baubetrieb 4 – Projektmanagement“ wird in der Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung der Wortlaut „E-Learning Levelspiele inkl. Abschlusstest“ durch den Wortlaut „E-Learning Levelspiele / eine oder mehrere Hausarbeiten“ ersetzt.
  - b. Die Module „Baubetrieb 5 – Unternehmensführung“, „Baubetrieb 6 – Immobilienmanagement“, „Baubetrieb 7 – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung“, „Baubetrieb 8 - Öffentliches Baurecht“, „Baubetrieb 10 – Interdisziplinäres Projektseminar“ und „Baubetrieb 12 – Building Information Modeling“ werden durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten neuen Fassungen ersetzt.
  - c. Nach dem Modul Bauphysik 2 – Brandschutz wird das Modul „Bauphysik 3 – Nachweisverfahren in der Bauphysik“ neu eingefügt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.
  - d. Die Module „Bauphysik 4 – Akustik für Bauphysiker“ und „Bauphysik 5 – Energiebedarfsnachweis bei Gebäuden“ werden gestrichen.
  - e. Das Modul „Betonbau 4 – Massiv- und Verbundbrückenbau“ wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
  - f. Die Module „Betriebswirtschaftslehre 4 – Operatives Controlling“, „Betriebswirtschaftslehre 5 – Strategisches Controlling“ und „Betriebswirtschaftslehre 7 – Institutionelles Risikomanagement (II)“ werden gestrichen.
  - g. Bei dem Modul „Datenbanken im digitalen Bauen“ wird in der Spalte Fachsemester die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
  - h. Das Modul „DigiBau 4 - Open Standards in BIM“ wird in „DigiBau 4 - Computational Fracture Mechanics - Foundations and AI-based Approaches“ umbenannt und durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
- i. Bei dem Modul „Geotechnik 6 – Mechanik granularer und poröser Medien“ wird in der Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
  - j. Das Modul „Geotechnik 7 - Numerische Modellierung in der Geotechnik“ wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
  - k. Die Module „Glasbau 1“ und „Siedlungswasserwirtschaft 5 – Biologie und Chemie in der Siedlungswasserwirtschaft“ werden gestrichen.
  - l. Das Modul „Konstruktiver Verkehrswegebau 2 – Asphalt“ wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
  - m. Bei dem Modul „Siedlungswasserwirtschaft 6 – Industrieabwasserreinigung“ wird in der Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung der Wortlaut „Teilnahme am Modul: nur in Verbindung mit dem Modul Siedlungswasserwirtschaft 5“ gestrichen.
  - n. Das Modul „Planen und Entwerfen: Nachhaltige Mobilität und Stadt“ wird in „Stadt 3 - Nachhaltiges Planen und Entwerfen“ umbenannt.
  - o. Das Modul „Stadt und Verkehr aktuell“ wird wie folgt geändert:
    - aa. Das Modul „Stadt und Verkehr aktuell“ wird in „Stadt 4 – Stadt- und Verkehrsmanagement“ umbenannt.
    - bb. In der Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Hausarbeit / Referate“ durch den Wortlaut „Entwurf und Kolloquium“ ersetzt.
  - p. Das Modul „Vertiefung integrierte Verkehrsplanung“ wird wie folgt geändert:
    - aa. Das Modul „Vertiefung integrierte Verkehrsplanung“ wird in „Stadt 5 - Integrierte Mobilitäts- und Stadtplanung“ umbenannt.
    - bb. In der Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Klausur, 2 h (Bonuspunkte über Referate)“ durch den Wortlaut „40 % Hausarbeit oder Referat; 60 % Klausurarbeit oder mündliche Prüfung“ ersetzt.
  - q. Das Modul „Technische Mechanik 3 - Kinematik und Kinetik“ wird gestrichen.
  - r. Nach dem Modul Statik 6 – Lineare Statik der Schalentragwerke wird das Modul „Technische Grundlagen Baudigitalisierung“ neu eingefügt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.
  - s. Das Modul „Verkehrswesen 3 - Grundlagen Eisenbahnwesen“ wird wie folgt geändert.
    - aa. Das Modul „Verkehrswesen 3 - Grundlagen Eisenbahnwesen“ wird in Verkehr 3 – Eisenbahnwesen umbenannt.
    - bb. In der Spalte Prüfung werden nach dem Wortlaut „2h“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ angefügt.

- t. Das Modul „Verkehrswesen 4 – Öffentliche Verkehrssysteme“ wird in „Verkehr 4 – Öffentliche Verkehrssysteme“ umbenannt und durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
- u. Das Modul „Verkehrswesen 5 - Stadt- und Verkehrsmanagement“ wird in „Verkehr 5 -Verkehrsmodellierung“ umbenannt und durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
- v. Das Modul „Verkehrswesen 6 - Modellierung im Verkehrswesen und der Stadtplanung“ wird gestrichen.
- w. Das Modul „Wasserbau 3 - Wasserkraftanlagen und Durchgängigkeit“ wird wie folgt geändert:
- aa. Das Modul „Wasserbau 3 - Wasserkraftanlagen und Durchgängigkeit“ wird in „Naturnahe Gewässerentwicklung“ umbenannt.
- bb. In der Spalte Prüfung wird der Wortlaut „(ca. 15 Seiten)“ gestrichen.
- x. Das Modul „Wasserbau 4 - Grundlagen des Flussgebietsmanagements“ wird wie folgt geändert:
- aa. Das Modul „Wasserbau 4 - Grundlagen des Flussgebietsmanagements“ wird in „Wassermengenwirtschaft und Klimawandel“ umbenannt.
- bb. In der Spalte Prüfung werden nach dem Wortlaut „2h“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt sowie der Wortlaut „(10 Seiten mit Präsentation)“ gestrichen.
- y. Das Modul „Wasserbau 5 - Operationelles Flussgebietsmanagement“ wird in „Umweltmonitoring und Gewässerschutz“ umbenannt.
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Oktober 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Wolfgang Sellinat  
(m. d. W. d. G. b.)

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 29.06.2022 und vom 05.04.2023 und vom 26.06.2024.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

Auszug aus der Anlage 2a Studienplan (Modulkatalog) im Masterstudiengang Bauingenieurwesen:

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht/Wahl (P/WP/W)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Baubetrieb 5 - Unternehmensführung	P/WP/ W	6	2	Vorlesung	2	Zulassung zum Modul: nur nach erfolgter Teilnahme am Modul Baubetrieb 4  Zulassung zur Prüfung: E-Learning Levelspele / eine oder meh- rere Hausarbeiten	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch), 2h
				Übung	2		
Baubetrieb 6 - Immobilienmanagement	WP/W	6	2	Vorlesung	2	Zulassung zum Modul: nur nach erfolgter Teilnahme am Modul Baubetrieb 4  Zulassung zur Prüfung: E-Learning Levelspele / eine oder meh- rere Hausarbeiten	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch) 2h und/oder Projektarbeit und/oder Referat
				Übung	2		
Baubetrieb 7 – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	WP/W	6	2	Vorlesung	2	Zulassung zum Modul: nur nach erfolgter Teilnahme am Modul Baubetrieb 4  Zulassung zur Prüfung: E-Learning Levelspele / eine oder meh- rere Hausarbeiten	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch) 2h und/oder Projektarbeit und/oder Referat
				Übung	2		

Baubetrieb 8 - Öffentliches Baurecht	WP/W	6	2	Vorlesung	2	<u>Zulassung zum Modul:</u> nur nach erfolgter Teilnahme am Modul Baubetrieb 3  <u>Zulassung zur Prüfung:</u> E-Learning Levelspiele / eine oder mehrere Hausarbeiten	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch), 2h
				Übung	2		
Baubetrieb 10 - Interdisziplinäres Projektseminar	P/WP/W	6	3	Seminar	4	<u>Zulassung zum Modul:</u> nur nach erfolgter Teilnahme am Modul Baubetrieb 5  <u>Zulassung zur Prüfung:</u> E-Learning Levelspiele / eine oder mehrere Hausarbeiten	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch) 2h und/oder Projektarbeit und/oder Referat
Baubetrieb 12 - Building Information Modeling	WP/W	6	1/3	Vorlesung	2	<u>Teilnahme am Modul:</u> Nur mit bestandener Prüfung „Technische Grundlagen Baudigitalisierung“  <u>Zulassung zur Prüfung:</u> E-Learning Levelspiele / eine oder mehrere Hausarbeiten	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch) 2h und/oder Projektarbeit und/oder Referat
				Übung	2		
Bauphysik 3 – Nachweisverfahren in der Bauphysik	WP/W	6	2	Vorlesung	2	<u>Zulassung zum Modul:</u> Nachweisbare Kenntnisse der bauakustischen Grundlagen	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, ca. 30-40 Seiten mit Kolloquium
				Übung	2		

Betonbau 4 – Massiv- und Verbundbrückenbau	WP/W	6	1	Vorlesung	2	<u>Zulassung zum Modul:</u> Nachweisbare Kenntnisse der Grundlagen des Spannbetonbaus  <u>Zulassung zur Prüfung:</u> Bestandene Hausarbeit mit Kolloquium	Klausurarbeit, 2h
				Übung	2		
DigiBau 4 - Computational Fracture Mechanics - Foundations and AI-based Approaches	WP	6	2	Vorlesung	2		Projektarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur 120min
				Übung	2		
Geotechnik 7 - Numerische Modellierung in der Geotechnik	WP/W	6	2	Vorlesung	1	<u>Teilnahme am Modul:</u> nur in Verbindung mit Geotechnik 4 max. 20 Teilnehmende <u>Zulassung zur Prüfung:</u> Hausübung (eigene FEM-Berechnungen mit Bericht)	100 % mündliche Prüfung oder 70 % mündliche Prüfung und 30 % benotete Hausarbeit
				Übung	1		
				Praktikum	2		
Konstruktiver Verkehrswegebau 2 - Asphalt	WP/W	6	1/3	Vorlesung	4	<u>Zulassung zur Prüfung:</u> Bestandene Hausarbeit mit Präsentation	Klausurarbeit 1h oder mündliche Prüfung
Technische Grundlagen Baudigitalisierung	P/WP/W	6	1	Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit (schriftlich oder elektronisch), 2h oder mündliche Prüfung, 30-60 Min.
				Übung	2		

Verkehr 4 - Öffentliche Verkehrssysteme	WP/W	6	1/3	Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
				Übung	2		

Verkehr 5 - Verkehrsmodellierung	WP/W	6	1/3	Seminar	4	Keine	Seminararbeit oder Referat und mündliche Prüfung
-------------------------------------	------	---	-----	---------	---	-------	--

